

Menschen vorhandene Zweifelt des guten und des bösen Willens von Christus aus. Man ist nicht berechtigt zu sagen, Honorius habe zwar anshodor gedacht, sich aber häretisch ausgebrüht. Bellarm. de Rom. pont. 4, 11: Dico, in epistolis istis nullum contineri errorem etc. Turresemata, De eccl. 2, 93, bei Roccaberti, Biblioth. max. pont. XIII, 417: Honorius nec dum viveret nec post mortem repertus fuit posuisse in Christo unam tantum voluntatem et unam operationem. Tournely, Cursus theol. Tract. de ecclesia, ed. Colon., p. 94: Omnes fere theologi vindicant Honorium ab errore. Eine genaue dogmatische Zergliederung der Honoriusbriefe geben Schneemann, Studien über die Honoriusfrage, Freiburg 1864, Kap. 3, E. 48 ff., wo verschiedene von Honorius benutzte Stellen Augustins zur Parallele herangezogen werden, und Pennacchi's oben angeführte Schrift. Vgl. auch Jungmanns Dissertation De causa Honorii (Dissertationes sel. in hist. eccl. II, Ratisbonae 1881, 382—458), p. 426 sq.; Rump-Mohrbacher, Universalgesch. d. christlichen Kirche X, Münster 1866, 134 ff.; Stenstrup, Praelectiones dogm. de Verbo inc., Christologia II, Oeniponte 1882, 864 sq.; Palmieri, De Rom. Pontif., Romae 1877, 655 sqq.; Heinrich, Dogmat. Theologie II, 447 f.; Hurter, Theol. dogm. Comp. I, ed. 5., Oeniponte 1885, 435; Hefele, Conc.-Gesch., 2. Aufl., III, 152 ff. 293 ff. Hefele erklärt in dieser zweiten Auflage und zeigt durch viele Verbesserungen, daß er „über den ersten Brief des Honorius jetzt milder urtheilt als früher“.

2. Die Lehre des Papstes ist so wenig monotheistisch, daß sich in ihr alle Elemente zur Widerlegung des Monotheismus finden. Quod rem ipsam constiteat, sagt Bellarm. von seinem Gegensatz zur Häresie, patet ex illis verbis secundae epistolae „utrasque naturas in uno Christo unitate naturali copulatas cum alterius communione operantes atque operatrices confiteri debemus; et divinam quidem, quae Dei sunt, operantem, et humanam, quae carnis sunt, exequentem“. Haec confessio catholicissima est et Monotheitarum haeresim penitus destruens (I. c.). In der That, wenn zwei vollständige Naturen angenommen werden, wie sie Honorius auch schon in seinem ersten Schreiben statuiert (plene Deus et homo, plena divinitate, plena carne), deren Differenzen bleiben, und die das ihnen Entsprechende wirken, wie er ausdrücklich aufstellt, so ist damit die Lehre von Einer Wirkungsweise und Einem Willen abgewiesen; „eine Natur ohne Willen und Energie ist keine vollständige (plena), ja kaum noch eine Natur“ (Hefele 153). Papst Honorius stellt sich, zum Theile wörtlich, auf den Standpunkt der Formeln des Chalcedonense und des Lehrsprechens Leo's I. an Flavian. Von eben diesem Standpunkte aber führten die Verteidiger der Kirche wider die Monotheisten, Euphronius und Maximus, ihre

Argumente, welche die Irrlehre vernichten. Maximus sagt ferner ganz richtig von Honorius, da derselbe einen Widerstreit von guter und böser Willensrichtung im menschlichen Willen Christi ablehne, so lehre er schon dadurch zwei Willen, denn er theile ihm neben dem göttlichen den Willen der reinen menschlichen Natur zu (Ep. ad Marinum, Mansi X, 689; Migne CXXIX, 567).

3. Zu dem Zeugniß des sachkundigsten Wortführers der Kirche im Orient, des hl. Maximus (s. auch oben Ep. 240), gesellt sich als Zeugniß für Honorius' Rechtgläubigkeit die Auffassung seiner Nachfolger, seines Secretärs und der römischen Geistlichkeit (s. oben Ep. 239). In Rom und Italien liegt bis zur Zeit Leo's II. auf dem Andenken des Papstes keine Trübung, sondern vielmehr Auszeichnung und Glanz (s. oben Ep. 232). Allerdinge scheinen seine Briefe an Sergius außer dem päpstlichen Hofe dort wenig bekannt gewesen zu sein.

4. Ist schon aus dem Vorstehenden ersichtlich, mit wie wenig Recht die Verteidiger der Ansicht von der Fehlbareit der lehramtlichen päpstlichen Entscheidungen sich auf Honorius berufen haben (so Richer, Dupin, Bossuet, de la Luzerne u. s. w., und in unserer Zeit namentlich Döllinger in den Papst-Jahrbüchern des Mittelalters, 2. Aufl. S. 133, im „Jamus“ und in den „Erwägungen“ für die Bischöfe des vatic. Concils), so tritt noch hinzu, daß der Befehl des Papstes, über die Termini zu schweigen, kein Spruch ex cathedra ist. Honorius will über die in Frage gekommenen Termini „Eine oder zwei Wirkungsweisen und Willen“ nichts doctrinell entscheiden; man muß weder das Eine noch das Andere definieren, sagt er, sondern von Beidem schweigen und nicht durch neue Ausdrücke Haber stiften. Praescriptum ab eo silentium non fuit definitio fidei (Petr. Ballerini, De vi ac ratione primatus c. 15, § 9; vgl. den Index dieses Auctors unter Honorius). Was Honorius über die Formeln von Einer und zwei Wirkungsweisen schreibt, ist nicht fidei decretum, sed decreti suspendium (Thomassinus, Dissert. in synod. oec. 20, n. 20, Roccaberti, Bibl. pont. XV, 734). Dabei scheint aber nicht geläugnet werden zu können, daß Honorius, im Anschluß an die älteren Entscheidungen und ohne Neues vorzutragen, doch in auctoritativer Weise die Lehre von den beiden Naturen, welche wirksam seien, aufstellt und hierin unbedingte Unterwerfung verlangt. In letzterer Hinsicht mag er also erfüllen, was das Vaticanum zur Ausübung der Lehrgewalt des Papstes ex cathedra fordert (cum omnium Christianorum pastoris et doctoris munere fungens pro suprema sua apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa ecclesia tenendam definit; Sess. IV, c. 4), und der Umstand, daß Honorius nichts Neues definiert, tritt dieser Annahme nicht in den Weg; denn factisch kommt in den meisten Fällen die päpstliche Unfehlbarkeit nur als Wiederholung des schon Definiten, nicht aber durch Defini-